

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Version hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen	2
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV	5
Leitplanken des DOSB	5
Konkrete Umsetzung der Leitplanken des DOSB	7
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader	8

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

NEU! Wo sind diese neuen Regelungen ersichtlich?

Diese sind festgehalten in der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung, zu finden unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/240/baymbl-2020-240.pdf>

NEU! Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:




<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

NEU! Ab wann kann ich meinen Trainingsbetrieb wieder starten?

Der Trainingsbetrieb von „Individualsportarten im Freien“ im Breiten- und Freizeitsportbereich kann – unter Einhaltung der geltenden Beschränkungen – zum **11.05.2020** wieder aufgenommen werden.

Welche Beschränkungen sind dabei zu beachten?

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

	VERBOTEN IST...	Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung → siehe § 9, (1) 1 *
	ERLAUBT IST...	Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich – aber nur unter den folgenden Voraussetzungen → siehe § 9, (1) 2 * <ul style="list-style-type: none">• Ausübung an der frischen Luft• Sport im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen (= Vereinssportanlagen)• Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen• Kontaktfreie Durchführung• Keine Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen• Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen• Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen• Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten• Keine besondere Gefährdung von anderen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes• Keine Zuschauer
	ZU BEACHTEN SIND...	Folgende Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none">• Allgemeines Abstandsgebot (mind. 1,5 Meter) → siehe § 1, (1) *• Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Fitnessstudios sowie Tanzschulen sind geschlossen zu halten → siehe § 11 *• Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt → siehe § 13 *• Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Sporthallen, Sportplätze, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen betreibt oder nutzt → siehe § 21 *• Diese Verordnung gilt vom 11. Mai 2020 bis zum Ablauf des 17. Mai 2020 → siehe § 24 *

Ausführliche Fassung: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/240/baymbl-2020-240.pdf>

NEU! Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

NEU! Dürfen wir im Verein einzeln an Basketballkörben trainieren?

Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung sind grundsätzlich untersagt. Das Trainieren in den Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich, demnach auch im Basketball, ist im Freien möglich. Organisieren Sie ein kontaktloses Training an den Basketballkörben im Freien und mit Gruppen von insgesamt höchstens 5 Personen. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

NEU! Dürfen wir im Verein mit der Mannschaft Fußball spielen (oder andere Mannschaftssportarten)?

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining, o.ä., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

NEU! Dürfen auf einem Platz mehrere Kleingruppen (5 Personen) unter Einhaltung der Abstandsregelungen trainieren?

Wenn die entsprechenden Abstandsregeln nicht nur unter den Spielern innerhalb der Kleingruppe, sondern auch zwischen den einzelnen Kleingruppen eingehalten werden, ist es möglich, dass mehrere Kleingruppen auf einem Platz trainieren. Ausdrücklich untersagt ist der Spielbetrieb!!

NEU! Beinhalten die 5 Personen einen Übungsleiter (1 ÜL + 4 Sportler) oder ist der Übungsleiter bei der Gruppenregelung ausgenommen (1 ÜL + 5 Sportler)?

Die Kleingruppe besteht aus insgesamt maximal 5 Personen (4 Sportler + ÜL).

NEU! Dürfen wir als Fitnessstudio Training im Freien anbieten?

Fitnessstudios sind geschlossen. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Kraft-, Ergometer- oder Konditionstraining, ö.A., wenn dies im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

NEU! Ich leite eine private Fußballschule? Dürfen wir Fußball spielen?

Mannschaftsbezogene Sportarten, die einen Körperkontakt nicht ausschließen lassen, wie Fußball, Volleyball, Basketball, Football usw. können derzeit nicht ausgeführt werden. Möglich ist aber ein kontaktloses Training in Form von z.B. Taktik-, Technik- oder Konditionstraining, o.ä., wenn dies

im Freien und mit insgesamt höchstens 5 Personen stattfindet. Achten Sie bei einem solchen Training auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

NEU! Dürfen wir auf öffentlichen Bolzplätzen, an Basketballkörben, auf Skateboardanlagen trainieren?

Ja. Das ist erlaubt, das Training muss kontaktlos im Freien erfolgen mit insgesamt höchstens 5 Personen. Auf den Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu achten!

NEU! Wie lang gelten diese Regelungen in Bayern?

Wie auch in dem BLSV-Informationsschreiben vom 7. Mai festgehalten wurde, gelten die getroffenen Regelungen ab dem **11.05.2020 bis vorerst einschl. 29. Mai**. In diesem Zeitraum wird die Bayerische Staatsregierung, wie auch bei anderen Maßnahmen die Infektionszahlen genauestens beobachten und dann möglicherweise neue Schritte oder Anpassungen an den bestehenden Regeln vornehmen.

Dem BLSV liegen aktuell keine Informationen vor, wie in diesem Fall die Entscheidungen aussehen können.

NEU! Sind schon weitere Schritte der Lockerung bekannt? Gibt es hierzu einen Zeitplan?

Es gibt aktuell noch keinen festgelegten Zeitplan. Die Bayerische Staatsregierung wird von Schritt zu Schritt die Infektionszahlen genau beobachten und bewerten und dann den nächsten Schritt und den Zeitpunkt definieren.

NEU! Ist mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs auch die Öffnung der Sportanlage gleichzusetzen?

In der Regel befinden sich die Sportanlagen in Bayern in der Hand der zuständigen Kommune. Daher sollte im Vorfeld einer Rückkehr auf den Sportplatz unbedingt Rücksprache mit der Kommunalverwaltung gehalten werden, ob die Anlage bereits wieder freigegeben werden kann.

NEU! Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Aktuell ist die Nutzung der Vereinsräume auch über den 11. Mai hinaus untersagt. So ist eine Präsenzveranstaltungen in den Räumlichkeiten des Vereins vorerst nicht möglich. Im FAQ-Bogen „Auswirkungen der Corona-Pandemie“ wird allerdings unter dem Punkt „Allgemeine Vereinstätigkeiten“ auf alternative Formen einer Gremiensitzung eingegangen.

NEU! Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

NEU! Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststätten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten.

NEU! Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Vereinsräume, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Diskotheken, Badeanstalten, Thermen, Wellnesszentren, Saunas, Jugendhäuser, Freizeitparks, Stadtführungen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Vergnügungsstätten, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Untersagt sind ferner touristische Reisebusreisen. Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Prüfungen nach § 15 und von Aus- und Fortbildungen nach § 16 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 besagt, dass die berufliche Aus- und Fortbildung nur zulässig ist, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisung des BLSV sind zu finden unter https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV

NEU! Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Leitplanken des DOSB

Was sind die Leitplanken des DOSB?

In Zusammenarbeit mit den einzelnen Landes-Sportbünden und den Fachverbänden hat der DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs entworfen. Diese stellen Empfehlungen dar, an die sich die Sportvereine und -fachverbände orientieren können.

Die Leitplanken lauten wie folgt:

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport und Bewegung sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, sollte unterbleiben. In Zweikampfsportarten kann nur Individualtraining stattfinden.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten zunächst auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. In einigen Sportarten kann der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll sein.

Vereinsheime und Umkleiden bleiben geschlossen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen wird vorerst ausgesetzt. Die Gastronomiebereiche bleiben geschlossen, ebenso wie die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Vereinsräume jeglicher Art, Fitnessstudios sowie Tanzschulen.

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Gibt es diese Leitplanken auch übersichtlich als Grafik?

Ja, die Leitplanken stehen auch als Grafik zum Download bereit, um sie beispielsweise im Vereinsheim auszuhängen. Der Link dazu ist wie folgt: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/20200428-Leitplanken-FB%402x_1.png

Werden Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Ja, wer sich nicht an die beschriebenen Vorgaben hält bzw. vorsätzlich und fahrlässig handelt, muss mit entsprechenden Ordnungswidrigkeiten und Strafen rechnen.

Konkrete Umsetzung der Leitplanken des DOSB

Wo muss der Vereinssport stattfinden?

Der Vereinssport muss bis auf begründete Ausnahmefälle (z. B. Reiten) im Freien stattfinden. Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so beschränkt sein, dass die Personenzahl nicht überschritten werden kann und dient lediglich dem Abholen und Zurückbringen von Sportgeräten. Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften. Klimaanlage sollten nach Möglichkeit ausgeschaltet bleiben.

Sollten die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Ja, für jede Trainingsstätte empfiehlt es sich, die zugelassenen Personen (Teilnehmer, Übungsleiter, Eltern bei Minderjährigen, etc.) und Trainingseinheiten zu dokumentieren. Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienetipps und Vorgaben streng ein.

Umkleiden bleiben geschlossen – wie sollen sich die Mitglieder verhalten?

Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen.

Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen muss von einer Aufnahme des Trainings und einem Besuch der Trainingsstätte Abstand gehalten werden. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Vor dem Sporttreiben von Personen der Hochrisikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) ist eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu empfehlen.

Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader

NEU! Wie ist der Betrieb von Berufssportler*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BayIfSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler so
wie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadern auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.